

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 auf die Anlage und Erweiterung von Schießplätzen in den Gemeinden.

(Vom 1. März 1898.)

Tit.

Nach Art. 225 des Militärorganisationsgesetzes von 1874 sind die Gemeinden verpflichtet, für die im gleichen Gesetze (Art. 81, 104, 139 und 140) vorgeschriebenen Schießübungen geeignete Schießplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Infolge der vor einigen Jahren durchgeführten Neubewaffnung der Infanterie hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, solche Übungen auf bedeutend größere Schußweiten abzuhalten als vorher. Dadurch sind die Gemeinden veranlaßt worden, ihre Schießplätze zu erweitern oder neu einzurichten.

Während zahlreiche Gemeinden dies ohne weitere Anstände zu thun im Falle waren, stehen andern privatrechtliche Einsprachen hindernd entgegen. Die kantonalen Gesetze aber sind nicht überall ausreichend, um den Gemeinden die Erfüllung ihrer Verpflichtungen betreffend die Schießplätze zu ermöglichen.

Das Bundesgesetz betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreehten vom 1. Mai 1850 sieht in Art. 1 vor, daß die Bundesversammlung dessen Anwendung auch auf andere öffentliche

Werke, als die vom Bunde errichteten oder unterstützten, beschließen kann.

Durch Bundesbeschuß vom 28. Januar 1882 wurde denn auch, gestützt auf diese Bestimmung, der Bundesrat ermächtigt, behufs Erwerbung und Erweiterung von eidgenössischen Waffenplätzen das Expropriationsverfahren anzuwenden.

Ein Fall, in welchem eine Gemeinde behufs Errichtung eines geeigneten Schießplatzes die Einräumung des Expropriationsrechtes nach eidgenössischem Gesetze nachsucht, weil sie nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons nicht, oder doch nur nach Überwindung großer Schwierigkeiten zum Ziele zu kommen glaubt, veranlaßt uns, Ihnen zu beantragen, Sie möchten den Bundesrat ein für allemal ermächtigen, den Gemeinden für derartige Anlagen das Expropriationsverfahren nach Mitgabe des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 zu bewilligen.

Da das eidgenössische Gesetz den Gemeinden die Pflicht zur Beschaffung der Schießplätze auferlegt und die Errichtung eines Schießplatzes unzweifelhaft ein öffentliches Werk ist, so muß die Eidgenossenschaft den Gemeinden auch die gesetzliche Grundlage bieten, um ihrer Verpflichtung nötigenfalls auf dem Wege der Zwangsenteignung nachzukommen.

Indem wir Ihnen daher den nachstehenden Bundesbeschuß zur Annahme empfehlen, benützen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 1. März 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Anwendung des eidgen. Expropriationsgesetzes
vom 1. Mai 1850 auf die Anlage und Erweiterung
von Schießplätzen in den Gemeinden.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
1. März 1898,

beschließt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, bei künftigen Neuanlagen und Erweiterungen von Schießplätzen, welche den gesetzlich vorgeschriebenen Schießübungen dienen, den Gemeinden die Anwendung des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privat-rechten zu bewilligen.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 auf die Anlage und Erweiterung von Schießplätzen in den Gemeinden. (Vom 1. März 1898.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1898
Date	
Data	
Seite	505-507
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 216

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.